

Abteilung Fremdlegislative und internationales Recht

OR Dr. Cornelia KRATOCHVIL

Bundesministerium für öffentlichen Dienst
und Sport
post@bmoeds.gv.at
Abt. III1
cc: Mag. Uljana Lyubina

FLeg@bmlv.gv.at
Roßauer Lände 1,
1090 WIEN

Geschäftszahl: S91156/3-FLeg/2019 (1)

2. Dienstrechts-Novelle 2019; Stellungnahme

Zu dem mit do. Note vom 4. April 2019, GZ BMöDS-920.196/0001-III/A/1/2019, übermittelten **Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2019** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zum Entwurf:

Zu Artikel 2 (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014):

Die folgenden beiden Maßgaben im § 15 sind aus ho. Sicht im Hinblick auf die absichtigte Neuregelung des § 99 Abs. 3 BDG 1979 erforderlich, weil die hauptberuflichen Senatsmitglieder, die Soldaten sind, hinsichtlich ihrer Person weiterhin dem „HDG 2014-Regime“ unterliegen.

8. § 15 samt Überschrift lautet:

„Disziplinarsenate in der Bundesdisziplinarbehörde“

§ 15. (1) Für Soldatinnen und Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Ruhestandes sind in der Bundesdisziplinarbehörde eigene Disziplinarsenate einzurichten. Auf diese Disziplinarsenate sind die §§ 98 bis 101, § 102 Abs. 3 sowie § 104 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, über die Bundesdisziplinarbehörde, deren Mitglieder und deren Disziplinarsenate sowie über den Personal- und Sachaufwand anzuwenden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Bei Soldatinnen und Soldaten als hauptberufliche Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde tritt an die Stelle der Suspendierung nach § 99 Abs. 3 BDG 1979 die Dienstenthebung.

2. § 99 Abs. 3 BDG 1979 gilt nicht bei Einleitung eines Kommandantenverfahrens.
 (2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landesverteidigung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinarsenate nach Abs. 1 zu unterrichten.“

In Ergänzung wäre hierzu in den **Erläuterungen zu Artikel 2 (Änderung des Heeresdisziplinargesetzes 2014)** folgender neuer Absatz zwischen dem jetzigen dritten und vierten Absatz einzufügen:

Im Hinblick auf die beabsichtigte Regelung des § 99 Abs. 3 BDG 1979, wonach hauptberufliche Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde im Falle der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen ihre Person zu suspendieren sind (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 1 Z 9), sind für den Fall, dass diese Mitglieder nach § 101 Abs. 7 BDG 1979 Soldatinnen oder Soldaten sind und somit selbst dem Heeresdisziplinargesetz 2014 unterliegen klarstellende Maßgaben erforderlich (§ 15 Abs. 1 letzter Satz). So wird hinsichtlich dieses Personenkreises bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unmittelbar die Dienstenthebung nach § 40 Abs. 4 HDG 2014 zu verfügen sein. Da im Anwendungsbereich des Heeresdisziplinargesetzes 2014 ein Disziplinarverfahren gegen diese Soldaten auch als Kommandantenverfahren durchgeführt werden kann, wofür die Bundesdisziplinarbehörde nicht zuständig ist, (vgl. die § 21 HDG 2014 i. V. m. § 59 Z 2 HDG 2014), soll aus strukturellen Überlegungen die Einleitung eines Kommandantenverfahrens nicht die in Rede stehende Rechtsfolge der Dienstenthebung auslösen.

2. Über den Entwurf hinaus bestehendes (schon zweimal geltend gemachtes) Ressortanliegen zum PVG:

Aufgrund erfolgter Umstrukturierungen im ho. Ressort mit 1. April 2019 wird erneut um Aufnahme folgender für die nächsten Personalvertretungswahlen erforderlichen Ergänzungen im (als Art. 3 dieser Sammelnovelle bereits vorgesehenen) Bundes-Personalvertretungsgesetz ersucht, vgl. dazu die beiden GZ S91156 9 und 11-FLeg/2018:

In § 11 Abs. 1 treten an die Stelle der bisherigen Z 10 bis 13 folgende Bestimmungen:

- „10. beim Kommando Streitkräfte je einer für dessen Bedienstete im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, ausgenommen die Bediensteten des Kommandos Luftraumüberwachung und der diesem nachgeordneten Dienststellen, des Kommandos Luftunterstützung und der diesem nachgeordneten Dienststellen, des Materialstabes Luft und der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule,
- 11. beim Kommando Streitkräfte einer und zwar für die Bediensteten des Kommandos Luftraumüberwachung und der diesem nachgeordneten Dienststellen, des Kommandos Luftunterstützung und der diesem nachgeordneten Dienststellen, des Materialstabes Luft und der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule,
- 12. beim Kommando Streitkräftebasis.“

Eine entsprechende Übergangsbestimmung betreffend den Fachausschuss beim Militärischen Immobilien Management Zentrum könnte etwa folgendermaßen lauten:

„§ 11 Abs. 1 Z 10 bis 12 und die Aufhebung des § 11 Abs. 1 Z 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2019 treten mit 1. April 2019 in Kraft. Der in diesem Zeitpunkt bestehende Fachausschuss beim Militärischen Immobilien Management Zentrum hat seine Tätigkeit bis zum Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Personalvertretungsorgane nach diesem Bundesgesetz weiterhin auszuüben.“

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

WIEN, am 17.04.2019
Für den Bundesminister:
MOSER

Elektronisch gefertigt